

## **Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung wurde erstellt als Teil des durch die Gründungs-Studienkommission verordneten Gesamtcurriculums für die Studiengänge Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen, Hauptschulen und Polytechnische Schulen und den Bereich der Berufspädagogik für die Studiengänge Informations- und Officemanagement, für das Lehramt an berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen), für das Diplomstudium für den technisch-gewerblichen Fachunterricht für berufsbildende mittlere und höhere Lehranstalten und für das Lehramt für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltökonomischen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten mit Beschluss vom 6. Juli 2007.

# Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Tirol

<b>Abschnitt I</b>	<b>3</b>
§ 1 Rechtsgrundlage	3
§ 2 Geltungsbereich	3
<b>Abschnitt II</b>	<b>3</b>
§ 3 Studienveranstaltungen	3
§ 4 Kompetenznachweise	4
§ 5 Anmeldeerfordernisse und –verfahren für Modulprüfungen	5
§ 6 Generelle Beurteilungskriterien	6
§ 7 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen	6
§ 8 Prüfungswiederholungen	7
<b>Abschnitt III</b>	<b>7</b>
Besondere Formen der Leistungsbeurteilung	
§ 9 Studieneingangsphase	7
§ 10 Schulpraktische Studien	7
§ 11 Bachelorarbeit	8
§ 12 Abschlussmodul und –kalkül	9
<b>Abschnitt IV</b>	<b>10</b>
§ 13: Graduierung	10

## **Abschnitt I**

### **§ 1 Rechtsgrundlage**

Die Prüfungsordnung wird gemäß § 8 Abs.1 (wissenschaftlich fundierte, berufsfeldbezogene Bildungsangebote), § 9 (Leitende Grundsätze), § 40 (Grundlagen für die Gestaltung der Studien), § 42 Abs. 3 (Determinanten der Curricula), § 43 (Prüfungsordnung) sowie § 46 (Zeugnis) des Hochschulgesetzes 2005 und § 5 (Modulare Gestaltung der Curricula) der Hochschulcurriculaverordnung erlassen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für die Curricula für die Studiengänge für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen sowie für die Studiengänge Informations- und Office-Management, für das Lehramt an berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen), für das Diplomstudium für den technisch-gewerblichen Fachunterricht für berufsbildende mittlere und höhere Lehranstalten und für das Lehramt für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten an der Pädagogischen Hochschule Tirol, welche mit Beschluss der Gründungsstudienkommission vom ..... kundgemacht wurden.

## **Abschnitt II**

### **§ 3 Studienveranstaltungen**

(1) Als Veranstaltungen für die Studien sind Vorlesungen, Seminare und Übungen sowie Sonderformen von Übungen vorgesehen.

(2) Vorlesungen dienen der Einführung in Grundkonzepte und Systematik eines Themenbereichs und zeigen den wissenschaftlichen Hintergrund in humanwissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen und schulpraktischen Fragestellungen auf. Es werden komplexe Inhalte vermittelt und vernetztes und fächerübergreifendes Denken gefördert. Im Hinblick auf die pädagogische Praxis und staatlichen Erziehungsziele wird die Verbindung von Theorie und Praxis hergestellt. Die Anwesenheit wird empfohlen, sie liegt jedoch in der Verantwortung des/der Studierenden.

(3) Seminare dienen der Auseinandersetzung mit Inhalten, die sich aus den Modulbeschreibungen ergeben, um selbstständiges Arbeiten und Arbeiten im Team zu fördern und erworbenes Wissen anzuwenden. Es besteht eine Anwesenheitsverpflichtung von 75 Prozent. Bei Nichterreichen der Pflichtanwesenheit kann der erfolgreiche Besuch des Seminars nicht bestätigt werden. Das Seminar ist zu wiederholen.

(4) Übungen dienen der Vertiefung und Festigung von klar abgegrenzten Themenbereichen in kleineren Gruppen. Besonderes Augenmerk wird der Nachhaltigkeit von erworbenem Wissen und verschiedener Kompetenzen gewidmet. Es besteht eine Anwesenheitsverpflichtung von 75 Prozent. Bei Nichterfüllung der Pflichtanwesenheit kann der erfolgreiche Besuch der Übung nicht bestätigt werden. Die Übung ist zu wiederholen.

(5) Für den Bereich der Übungen gibt es folgende Sonderformen:

a) Schulpraktische Übungen:

Im Schulpraktikum steht die Einführung in die Unterrichts- und Erziehungspraxis im Vordergrund, wobei der Umsetzung erworbenen Wissens und verschiedener Kompetenzen im Unterricht sowie der Reflexion des eigenen Handelns besondere Bedeutung zukommt. Es besteht permanente Anwesenheitsverpflichtung. Bei Nichtanwesenheit sind versäumte Unterrichtseinheiten nach Möglichkeit während des laufenden Studienbetriebes nachzuholen. Bei Nichtnachholung kann der erfolgreiche Besuch der Übung nicht bestätigt werden. Die Übung ist dann zu wiederholen.

b) Tutorien:

Tutorien sind Studienveranstaltungen, in denen die Teilnehmer/-innen unterstützend bei der Vertiefung von Grundkenntnissen und Kompetenzen und deren Anwendung begleitet werden. Die Anwesenheit liegt in der Verantwortung des/der Studierenden, da Tutorien freiwillige Zusatzangebote darstellen.

#### **§ 4 Kompetenznachweise**

(1) Jeder bzw. jede Modulverantwortliche hat nach Absprache mit den Dozentinnen bzw. den Dozenten des betreffenden Moduls die Studierenden nachweislich zu Beginn der ersten Studienveranstaltung über Ziele, Inhalte und zu erwerbende zertifizierbare (Teil-) Kompetenzen, allfällige Studienaufträge und Prüfungsmodalitäten des Gesamtmoduls bzw. des jeweiligen Teils eines Moduls zu informieren. Unter Studienveranstaltungen werden: Vorlesungen, Seminare und Übungen verstanden.

(2) Die Erfüllung der Anwesenheitsverpflichtungen und die erfolgreiche Teilnahme der bzw. des Studierenden ist am Ende jedes Teilmoduls von der bzw. dem betreffenden Lehrenden zu bestätigen.

Sind alle Teile eines Moduls bestätigt, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung durch die bzw. den Modulverantwortlichen.

Wird diese Bestätigung von der bzw. dem Modulverantwortlichen verweigert, kann von der bzw. dem betreffenden Studierenden ein Bescheid über die Nichtzulassung zur Modulprüfung bei dem für Studienangelegenheiten zuständigen Organ 1. Instanz verlangt werden. Antrag und Bescheid sind zu begründen.

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von fünf Arbeitstagen die Berufung möglich.

(3) Für den Nachweis der in einem Modul erworbenen Kompetenzen sind Modulprüfungen abzulegen. Dabei gelten folgende Regelungen:

a) Modulprüfungen sind abschließende kommissionelle Kompetenznachweise über die Inhalte eines Moduls, die mit einer Gesamtbeurteilung abgeschlossen

- werden. Diese ergibt sich aus den Leistungen des bzw. der Studierenden in den verschiedenen Teilen des Moduls, wobei alle Teile positiv beurteilt sein müssen.
- b) Modulprüfungen sind in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder graphischer Form zeitnah zur letzten, gemäß dem jeweiligen Curriculum angebotenen und beendeten Studienveranstaltung, abzuhalten.
- c) Die Prüfungskommission besteht aus allen Lehrenden eines Moduls. Bei Verhinderung eines Prüfers bzw. einer Prüferin wird vom Vizerektor bzw. der Vizerektorin für Studienangelegenheiten entweder ein Ersatzmitglied bestellt oder der Prüfungsteil einem anderen, fachkompetenten Mitglied der Prüfungskommission zusätzlich zugewiesen. Sollte die Kommission aus weniger als drei Mitgliedern bestehen, ist sie vom Vizerektor bzw. der Vizerektorin für Studienangelegenheiten durch Bestellung von fachkundigen Prüfern dahingehend zu ergänzen.
- d) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt der bzw. die jeweilige Modulverantwortliche oder ein bzw. eine vom Vizerektor bzw. der Vizerektorin für Studienangelegenheiten bestellten geeignete Lehrperson.
- f) Jedes Mitglied der Prüfungskommission beurteilt den von ihm zu verantwortenden Modulteil und gibt diese Beurteilung der Kommission bekannt. Nach Bekanntgabe aller Modulteilergebnisse schlägt der bzw. die Vorsitzende die Gesamtbeurteilung des Moduls vor. Für die Erstellung der Gesamtbeurteilung kommt jedem Mitglied samt Vorsitzendem bzw. Vorsitzender eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- e) Die Dauer einer schriftlichen, praktischen oder graphischen Modulprüfung wird von der Modulprüfungskommission im unbedingten Ausmaß so festgelegt, dass eine sichere Beurteilung der Leistungen zum Nachweis der in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen möglich ist. Eine schriftliche Prüfung dauert wenigstens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten.
- f) Mündliche Modulprüfungen dauern 15 bis 30 Minuten. Dafür ist eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten vorgesehen.
- g) Über Prüfungsverlauf einer Modulprüfung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Der bzw. die Vorsitzende bestimmt den Protokollführer bzw. die Protokollführerin aus dem Kreis der Prüfenden.
- h) Mündliche Modulprüfungen sind öffentlich. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann jedoch Zuhörer bzw. Zuhörerinnen vom weiteren Verlauf der Prüfung ausschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- i) Für die Beurteilung der Studieneingangsphase, der Schulpraktischen Studien, der Bachelorarbeit und des Abschlussmoduls sind zusätzliche Bestimmungen im 3. Abschnitt der Prüfungsordnung vorgesehen.

## **§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren für Modulprüfungen**

- (1) Der bzw. die Studierende hat sich gemäß den entsprechenden Terminfestsetzungen durch das Rektorat bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin für die Modulprüfung bei dem bzw. der Modulverantwortlichen schriftlich anzumelden.
- (2) Der bzw. die Studierende kann sich bei einer Modulprüfung bis spätestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin abmelden, anderenfalls tritt Terminverlust ein. Sollte die bzw. der Studierende jedoch aus unvorhersehbaren, von ihr bzw. ihm nicht beeinflussbaren Gründen am Antritt der Prüfung gehindert sein, sind diese von dem

bzw. der Studierenden gegenüber der bzw. dem Modulverantwortlichen nachzuweisen, damit kein Terminverlust eintritt.

(3) Sollte die bzw. der Modulverantwortliche einen Terminverlust feststellen, kann der Studierende bzw. die Studierende einen Bescheid verlangen, der vom für Studienangelegenheiten erster Instanz zuständigen Organ auszustellen ist.

## **§ 6 Generelle Beurteilungskriterien**

(1) Inhalt der Modulprüfungen sind die in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Curriculums festgelegten zertifizierbaren (Teil-)Kompetenzen. Beurteilt werden die von dem bzw. der Studierenden bei der Modulprüfung gezeigten Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Der positive Erfolg bei Modulprüfungen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen (§ 43 (3) HG2005). Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig.

a) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Studierende bzw. die Studierende die in den Curricula gestellten Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß eigenständig und selbständig erfüllt.

b) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Studierende bzw. die Studierende die in den Curricula gestellten Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und Ansätze von Eigenständigkeit und Selbständigkeit zeigt.

c) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der bzw. die Studierende die in den Curricula gestellten Anforderungen in wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt. Dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

d) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Studierende bzw. die Studierende die in den Curricula gestellten Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

e) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Studierende bzw. die Studierende nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllt.

(3) Ist diese Form der Beurteilung auf Grund der Anforderungen des Moduls unmöglich oder unzumutbar, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. (§ 43 (3) Hochschulgesetz 2005)

## **§ 7 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen**

(1) Die Erfüllung von Anwesenheitsverpflichtungen bei Studienveranstaltungen ist durch Ausstellung einer Teilnahmebestätigung und die Beurteilung einer Modulprüfung durch Ausstellung eines Zeugnisses zu bescheinigen und jedenfalls in der Studierendenevidenz zu vermerken.

(2) Dem bzw. der Studierenden ist auf sein bzw. ihr Verlangen hin vom Modulverantwortlichen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, ausgenommen davon sind Beratungsprotokolle und Vorschläge für eine Beurteilung.

## **§ 8 Prüfungswiederholungen**

(1) Bei negativer Beurteilung einer Modulprüfung stehen der bzw. dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu. Bei der dritten Wiederholung übernimmt ein Mitglied des Rektorates den Vorsitz.

(2) Einem bzw. einer Studierenden steht bei negativer Beurteilung der Schulpraktischen Studien nur eine Wiederholung zu.

## **Abschnitt III**

Besondere Formen der Leistungsbeurteilung

### **§ 9 Studieneingangsphase**

(1) Im Modul der Studieneingangsphase werden die besonderen Entwicklungspotentiale des bzw. der Studierenden erhoben, dokumentiert und mit diesem bzw. dieser Studierenden in der Prüfungskommission ausführlich behandelt.

(2) Für eine Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ hat die bzw. der Studierende neben der Erfüllung der Anwesenheitsverpflichtungen durch aktive Mitarbeit in den einzelnen Studienveranstaltungen und die Erstellung und Abgabe eines Portfolios über alle Bereiche des Moduls die im Curriculum vorgesehenen zertifizierbaren Kompetenzen nachzuweisen. Bei Nichterbringung hat die Beurteilung „nicht mit Erfolg teilgenommen“ zu erfolgen.

### **§ 10 Schulpraktischen Studien**

(1) In den im Curriculum ausgewiesenen Schulpraktischen Studien sind als Formen der Leistungsfeststellung im ersten Studienabschnitt

- im ersten Studiensemester Leistungen bei der Durchführung von Beobachtungsaufgaben, schriftlichen Planungsarbeiten, Praxisberichten, Durchführung kleiner, genau abgegrenzter Unterrichtssequenzen und ähnlicher Formen eigenständigen, unterrichtlichen Handelns, .

- im 2. Studiensemester die eigenverantwortliche Gestaltung von vorgegebenen Unterrichtseinheiten vorgesehen.

Bei positiver Erbringung dieser Leistungen erfolgt die Beurteilung durch das Kalkül „mit Erfolg teilgenommen“, anderenfalls mit „ohne Erfolg teilgenommen“.

(2) Die Beurteilung der Leistungen in den Schulpraktischen Studien im zweiten Studienabschnitt erfolgt durch die Modulprüfungskommission (inklusive der Praxisbetreuer bzw. Praxisbetreuerinnen und Besuchsschullehrern bzw. Besuchsschullehrerinnen). Den Vorsitz in dieser Prüfungskommission führt die Institutsleitung, der die Schulpraktischen Studien zugeordnet sind.

(3) Auf Grund der Beratungen über die Leistungen und den Entwicklungsgang des Studierenden bzw. der Studierenden in der Prüfungskommission sind vom Praxisbetreuer bzw. der Praxisbetreuerin mit dem Studierenden bzw. der Studierenden in einem Beratungsgespräch schriftliche Zielvereinbarungen für das

Folgesemester zur Weiterentwicklung seiner bzw. ihrer Lehrerpersönlichkeit und Beseitigung allfälliger fachlicher Defizite zu treffen.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

(1) Durch die Bachelorarbeit weist die bzw. der Studierenden nach, dass sie bzw. er ein thematisch eingegrenztes Thema mit Bezug zum Berufsfeld Schule selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten kann. Die bzw. Der Studierende belegt durch die Bachelorarbeit, dass sie bzw. er die im Studium erworbenen Kompetenzen auf ihr bzw. sein Themenfeld vertiefend und zielorientiert anwenden kann. Durch die Auseinandersetzung mit themenbezogenen Forschungsarbeiten und wissenschaftlicher Literatur kann die bzw. der Studierende fächerübergreifende und berufsfeldbezogene Zusammenhänge herstellen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit ist auf Vorschlag der bzw. des Studierenden in Absprache mit zwei betreuenden Lehrenden (Prüfer bzw. Prüferinnen) der Bachelorarbeit zu vereinbaren und vom Rektorat zu genehmigen.

(3) Voraussetzung für die Vergabe eines Themas zur Bachelorarbeit ist die Vorlage eines Konzeptpapiers im Umfang von ein bis zwei Seiten durch die bzw. den Studierende bzw. Studierenden.. Dieses enthält:

- Arbeitstitel
- Motive zur Themenwahl / persönliches Interesse
- erste grundlegende Fragestellung(en) zu einem Themenbereich
- Kurzbeschreibung der Ausgangslage
- persönliche Erwartungen.

(4) In einem Formblatt sind folgende Informationen festzuhalten:

- Name der bzw. des Studierenden
- Studiengang
- Namen der betreuenden Lehrenden
- Thema (Arbeitstitel)
- zu berücksichtigende Studienfachbereiche und Studienfächer
- Datum und Unterschrift der/des Studierenden und der Betreuenden Lehrenden.

(5) Im Falle einer Nichtgenehmigung des Themas der Bachelorarbeit ist ein neuer Vorschlag unter Anwendung der Abs. (2) bis (4) neuerlich einzubringen.

Nach der Genehmigung des Themas der Bachelorarbeit ist eine detailliertere Beschreibung der vorgesehenen Arbeitsschritte (Expose) im Umfang von drei bis fünf Seiten zu erstellen und bei den die Bachelorarbeit betreuenden Lehrenden abzugeben. Dieses hat zu enthalten:

- Beschreibung der Ausgangslage / Problemstellung
- Grobgliederung
- Formulierung der Forschungsfrage(n) nach Bedarf
- Untersuchungsansatz und Methoden
- erste Auswahl an (Grundlagen-)Literatur und Quellen
- Ablaufschritte und Zeitplan.



(6) Zu den inhaltlichen und formellen Aspekten zur Bachelorarbeit: ist der Leitfaden zur Bachelorarbeit (Anhang zur Modulbeschreibung „Bachelorarbeit“ im Curriculum) zu beachten.

(7) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. I Nr. 20/2006 zu beachten.

(8) Besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel in den sprachlichen Formulierungen und gehäufte Verstöße gegen die Schreibrichtigkeit schließen eine positive Beurteilung aus.

(9) Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in pdf-Format auf einem elektronischen Datenträger im Prüfungsamt vorzulegen. Gedruckte Ausfertigung und digitale Fassung müssen exakt übereinstimmen. Ein Exemplar der positiv beurteilten Bachelorarbeit ist vor der Verleihung des akademischen Grades der Studienbibliothek der Pädagogischen Hochschule Tirol zur Verfügung zu stellen.

(10) Jeder Bachelorarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der bzw. des Studierenden anzuschließen:

„Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbst verfasst und keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Ich bin damit einverstanden, dass meine Arbeit öffentlich zugänglich gemacht wird.“

(11) Der konkrete Zeitrahmen für die Abgabe der Bachelorarbeiten wird vom Rektorat festgelegt und nachweislich kundgemacht.

(12) Die Bachelorarbeit kann bei negativer Beurteilung nach entsprechender Überarbeitung noch zweimal zur Approbation vorgelegt werden. Die Neuwahl bzw. Abänderung eines Themas ist daher nach den Bestimmungen des Abs. zwei bis fünf möglich.

## **§ 12 Abschlussmodul und Abschlusskalkül**

(1) Das Abschlussmodul wird durch eine mündliche kommissionelle Prüfung abgeschlossen.

(2) Teil 1: Nachweis professioneller Handlungskompetenz

Die bzw. Der Studierende zeigt die Fähigkeit, in einer Modulprüfung ausgehend von einem selbst gewählten Themenbereich eine berufsfeldbezogene Problemstellung zu erfassen und situationsadäquat und flexibel darauf zu reagieren und zu argumentieren. Sie bzw. Er zeigt, dass sie bzw. er die im Studium erworbenen Kompetenzen lösungs- und zielorientiert anwenden und theoriegestützt und praxisorientiert reflektieren kann.

Grundlage für die Beurteilung dieses Teils des Abschlussmoduls ist die Präsentation einer Portfolioarbeit, die mehrere Studienfachbereiche jedenfalls jedoch die Schulpraktischen Studien umfasst.

Das Portfolio beinhaltet einen frei zu wählenden thematischen Schwerpunkt aus zwei Semestern des zweiten Studienabschnittes und wird von einer bzw. einem Lehren-

den aus den oben genannten Studienfachbereichen betreut. Für die Studiengänge Volksschule, Hauptschule, Polytechnische Schule, Sonderschule, Informations- und Officemanagement, Ernährungswirtschaft vertieft die bzw. der Studierende den gewählten Schwerpunkt im fünften und sechsten Studiensemester, in den Studiengängen für das Lehramt an berufsbildenden Pflichtschulen und den gewerblich technischen Fachunterricht für berufsbildende mittlere und höhere Schulen im dritten und vierten Studiensemester.

Teil 2:

Zusätzlich erhält die/der Studierende zwei von einander möglichst unabhängige Fragen, die in einem direkten Zusammenhang zum Schwerpunkt des Portfolios stehen. Die Inhalte der Bachelorarbeit sind jedoch nicht Gegenstand bzw. Inhalt dieser Fragen.

Die Fragestellungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich auszuhändigen.

## **Abschnitt IV**

### **§ 13 Graduierung**

(1) Die Graduierung zum „Bachelor of Education (BEd)“ erfolgt nach erfolgreichem Abschluss aller Module durch die Rektorin bzw. dem Rektor.

(2) Die zu vergebende Beurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Modul positiv beurteilt wurde, anderenfalls „nicht bestanden“. Die Gesamtbeurteilung lautet auf „mit Auszeichnung bestanden“, wenn in keinem Modul eine schlechtere Beurteilung als „Gut“ und in mindestens der Hälfte der Module die Beurteilung „Sehr gut“ erteilt wurde.

(3) Für die Graduierung stehen drei vom Rektorat festgelegte Termine zur Verfügung: Ende Juni, Anfang Oktober, Mitte Februar.